



STATUTEN

Statuten Sportverein Eggenwil

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Sportverein Eggenwil (SVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Eggenwil.

Name, Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

Der SVE bietet allen Mitgliedern, unabhängig von Alter und Geschlecht, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung. Er pflegt die Kameradschaft unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Die Aktivitäten der Riegen werden durch ihn koordiniert.

Zweck,
Neutralität

Art. 3

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörig-
keit

Alle beim STV gemeldeten Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse SVK gegen Turnunfälle versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 4

Dem Verein gehören an:

- Damenriege
- Männersport
- div. Jugendriegen
- Muki / Vaki
- Allfällige weitere Riegen

Riegen

Alle Riegen sind unselbstständig und somit direkt dem VS unterstellt. Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 5

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht

Mitglieder-
kategorien

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Art. 6

Alle Mitglieder, ausser Passivmitglieder, haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wobei das 15. Lebensjahr vollendet sein muss.

Antrags,
Stimm- und
Wahlrecht,
Mindestalter

Art. 7

Der Eintritt in eine Riege kann jederzeit erfolgen.

Eintritt

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 8

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 11

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehren-
mitglieder

Art. 12

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passiv-
mitglieder,
Gönner

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 14

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 15

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 16

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

Beitrags-
pflicht

Turnstunde /
GV

Unterstütz-
ung

VI. ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

Organe

Art. 18

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Anwärtern ohne Stimmrecht

Termin und
Zusammen-
setzung der
GV

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Geschäfte

<p>Art. 20 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	Antragsrecht
<p>Art. 21 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich und mit Begründung an den VS einzureichen.</p>	Eingabefrist für Anträge
<p>Anträge, die nach dieser Frist oder an der Versammlung direkt eingebracht werden, können nur nach Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten behandelt werden.</p>	
<p>Art. 22 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	Einberufung, Beschlussfähigkeit
<p>Art. 23 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	Ausserordentliche GV
<p>Art. 24 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p>	Wahlen und Abstimmungen
<p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 43), Auflösung/Fusion (siehe Art. 45), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	
<p>Art. 25 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - übrige vier Mitglieder 	Zusammensetzung des Vorstandes
<p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	
<p>Art. 26 Die Obliegenheiten des VS sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften - Vertretung nach aussen - Führen der Buchhaltung - Erstellen der Pflichtenhefte 	Aufgaben

<p>Art. 27 Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>	Einberufung
<p>Art. 28 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.</p>	Zeichnungs- berechtigung
<p>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.</p>	
<p>Art. 29 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben entsprechende Kommissionen einsetzen.</p>	Kommissi- onen
<p>Art. 30 Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Die Revisoren werden an der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	Revisoren
<p>Art. 31 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.</p>	Aufgaben
VII. VERWALTUNG	
<p>Art. 32 Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	Protokoll
<p>Art. 33 Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für dies ist der VS zuständig.</p>	Pflichten- hefte
<p>Art. 34 Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.</p>	Archiv
VIII. FINANZEN	
<p>Art. 35 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.</p>	Geschäfts- jahr
<p>Art. 36 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Subventionen - Erträgen des Vereinsvermögens - Gewinne von Veranstaltungen - freiwillige Beiträge und Schenkungen 	Einnahmen

<p>Art. 37 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget 	Ausgaben
<p>Art. 38 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 150.00. Neu Eintretende haben nach der Schnupperzeit von einem Monat für den Rest des Vereinsjahres einen Unkostenbeitrag zu entrichten.</p>	Mitgliederbeiträge
<p>Art. 39 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Riegenleiter - Mitglieder des VS 	Beitragsfrei
<p>Art. 40 Der Vorstand hat die Kompetenz, pro Vereinsjahr über einen Betrag von max. Fr. 1'000.00, welcher im Voranschlag nicht enthalten ist, zu verfügen.</p>	Kompetenz des Vorstandes
<p>Art. 41 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vermögensanlage
<p>Art. 42 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.</p>	Haftbarkeit
IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 43 Eine Revision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Änderung der Statuten
<p>Art. 44 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.</p>	Besondere Fälle

Art. 45

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über die Art und Weise der Liquidation beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird durch die Gemeinde Eggenwil (Gemeindeverwaltung) während 10 Jahren zu Gunsten eines sich allenfalls neu gründenden Sportvereins treuhänderisch verwaltet. Anschliessend ist das Vermögen zu gleichen Teilen an die nach Art. 60 ff ZGB bestehenden Vereine mit Sitz in Eggenwil aufzuteilen.

Art. 46

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03.12.1994.

Art. 47

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Eggenwil, 18. Februar 2009

Für den Sportverein Eggenwil

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



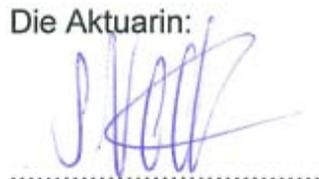
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt genehmigt.

Anglikon, 26. April 2009

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



Auflösung
des Vereins

Frühere
Bestim-
mungen

Inkraft-
tretung

